

Dietrich Harke

Was muß ich bei meinem Internetauftritt beachten?

Auszug aus: Dietrich Harke, Urheberrecht. Fragen und Antworten, ISBN 3-452-24720-1
© Carl Heymanns Verlag KG Köln Berlin Bonn München 2001

Eine Webseite ist ein auf individuelle Nutzung ausgelegtes elektronisches Informations- und Kommunikationsangebot, kurz: ein „Teledienst“ im Sinne des Teledienstgesetzes (TDG). Steht die redaktionelle Gestaltung der Webseite zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund (Online-Journalismus), so handelt sich um einen Mediendienst im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags. Betreiber von Tele- und Mediendiensten sind für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Wer sich im Internet präsentiert, hat Namens-, Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechte Dritter, fremde Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbs- und Strafrecht zu beachten. Weiter unterliegt er Informationspflichten und Haftungsrisiken des Teledienstgesetzes und Fernabsatzgesetzes. Im Rahmen des Linking kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Haftung für fremde Inhalte in Betracht kommen, die durch einen „Disclaimer“ nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Internet-Domainnamen

Das Internet hatte im November 2000 mehr als 175 Mio. aktive Nutzer (6,6 % mehr als im Oktober 2000)¹. Die Zahl der Personen mit Internetzugang wuchs von Oktober bis November 2000 von 299 Mio. auf mehr als 315 Mio. Personen (5,6%). Allein in Deutschland waren Anfang 2001 rd. 4 Mio. Domainnamen mit der Endung „.de“ registriert (davon rund 55 % ungenutzt)². Es gibt viele Bewerber um möglichst griffige **Internetadressen**, die langsam so knapp werden, dass damit weltweit ein Reger Handel im geschätzten Umfang von (Ende 2000) rund 30 Mrd. DM. stattfindet³. Die Domain *business.com* soll im Jahr 2000 für 7,5 Mio. US-\$⁴, *wallstreet.com* nach einer Meldung der *Wired News* 1999 für mehr als 1 Mio. US-\$ verkauft worden sein⁵. Dazu kommen weltweit gut 8 Mio.⁶ Markeninhaber, die ebenfalls um Domainnamen konkurrieren. Die sich daraus ergebenden Konflikte dürften durch die sieben von der ICANN vorgesehenen neuen Top Level Domains (*biz*, *.info*, *.pro*, *.name*, *.museum*, *.coop* und *.aero*) und die geplante *.eu* - Domain⁷ kaum gemildert werden⁸. Das gilt schon deshalb, weil Markeninhaber Adressen mit allen TLD-Endungen anmelden werden. Selbst wenn sie das nicht tun, kommt ein Dritter mit dem Markenrecht in Konflikt, wenn er eine markenrechtlich geschützte Bezeichnung unter einer beliebigen TLD-Endung eintragen lässt (etwa *volvo.tv*). Die Verwechslungsgefahr wird in der Regel nach der Second-Level-Domain zu beurteilen sein, weil nur diese auf den jeweiligen Teilnehmer verweist. So wurde dem *WDR* ein Unterlassungsanspruch gegen *www.wdr.org* zuerkannt, obwohl die Abkürzung von Name und Vorname des Webseitenbetreibers die Kombination „WDR“ ergab⁹.

Das zu Anfangszeiten des Internet beliebte Domain-Grabbing¹⁰ hat heute keinen Erfolg mehr. Im Fall *Mercedes E-Klasse* hat der BGH entschieden, dass die *Daimler-Chrysler AG* dem Anmelder der Bezeichnung *Classe E* keine Lizenzgebühr zahlen muß. Zwar könnten Marken seit 1995 auch ohne Geschäftsbetrieb angemeldet werden, etwa durch Privatpersonen, Designbüros, Werbeagenturen. Wer aber Marken missbräuchlich nur zu dem Zweck anmelde, sie dem eigentlich Berechtigten zu verkaufen oder ihn mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen zu überziehen, könne sich auf seine formale Rechtsposition nicht berufen¹¹. Das OLG Frankfurt erkennt einen Unterlassungsanspruch wegen sittenwidriger Behinderung zu (*weideglück.de*¹²). Das LG München hat domain grabbing wegen Kennzeichenverletzung

1 Nielsen NetRatings Global Internet Index, <http://www.eratings.com/news/20010104.htm>

2 Angaben der DENIC, www.denic.de, vgl. auch Malakas/Schuhmacher, Domain-Händler c't Nr. 25/2000, S. 262

3 Vgl. etwa das Unternehmen *dot.tv*, das die Endung des Inselstaates Tuvalu vermarktet: <http://www.tv/de-def-e6946f43040d/de/index.shtml>; siehe auch FAZ 14.12.00 und 7.2.2001

4 Vgl. Domain-Händler c't Nr. 25/2000, S. 262

5 <http://www.wired.com/news>

6 Stand: Ende 1995 – vgl. WIPO, International Protection of Intellectual Property, <http://www.wipo.org/eng/general/ipip/intro>

7 Vgl. Creation of the .EU Internet Top Level Domain Name, <http://europa.eu.int/ISPO/eif/dns/DotEUWorkDocEN.html>

8 Informationen dazu: <http://www.heise.de/ct/00/25/066/#kasten> und www.icann.org. Zur aktuellen Auseinandersetzung um Domainnamen Bücking, Update Domainrecht, MMR 2000, S. 656; Hoffmann, Die Entwicklung des Internetrechts, NJW-Beilage zu Heft 14/2001. Zur Schlichtung internationaler Domainstreitigkeiten Renck, WIPO Arbitration and Mediation

9 LG Köln U 23.5.00, MMR 2000, S. 625

10 Dazu Harke, Ideen schützen lassen? Beck-Rechtsberater im dtv Nr. 5642, 1. Aufl. 2000, S. 527 ff. (zit. als „Harke 2000“)

11 BGH U 23.11.00, GRUR 2001, S. 242. Zum umgekehrten Fall – missbräuchliche Ausübung der Klagebefugnis vgl. OLG Hamburg U 24.8.00, MMR 2001, S. 41 – letsbuyit.com

12 §§ 826, 226 BGB: B 12.4.00, http://www.netlaw.de/urteile/olg_f_9.htm. Eine einstweilige Verfügung zur Aufgabe einer Domainregistrierung ist nicht möglich: OLG Frankfurt U 27.7.00, MMR 2000, S. 752

und (versuchter) Erpressung sogar als strafbar angesehen¹³. Wer zuerst angemeldet hat, spielt in diesen Fällen keine Rolle.

Bessere Karten haben **Privatpersonen**, die ihren Namen als Internetadresse anmelden. Nach § 12 BGB hat jeder grundsätzlich das Recht, unter seinem Namen aufzutreten und eine entsprechende Internetadresse zu führen. Das gilt allerdings nicht, wenn Sie im geschäftlichen Verkehr auftreten und mit bekannten Namen in Konflikt geraten. So musste *W.Erich Krupp* nach einer Klage der *Friedrich Krupp AG* die Adresse seiner seit eineinhalb Jahren unter *www.krupp.de* betriebenen Online-Agentur herausrücken, ein Verwandter des Modedesigners Joop wurde verurteilt, gegenüber der DENIC eine Verzichtserklärung hinsichtlich *www.joop.de* abzugeben¹⁴. Der eigene Vorname kann (ohne unterscheidungskräftigen Zusatz) nicht als Internetadresse benutzt werden, wenn er mit einer bekannten Marke in Konflikt gerät¹⁵. Der namensrechtliche Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB setzt Zuordnungs- oder Identifikationsverwirrung voraus¹⁶. Im Bereich des Markenrechts passierte Ähnliches einem *Helmut Rothschild*, dessen Markeneintragung auf Betreiben von Mitgliedern der berühmten Bankiersfamilie *Rothschild* gelöscht wurde¹⁷. Beiden half es nichts, dass Sie ihre Bezeichnungen zuerst hatten eintragen lassen, weil sowohl nach Marken- als auch nach Handelsrecht ältere Rechte vorgehen¹⁸. Da Internetadressen kennzeichen- und namensähnliche Funktion haben, kann man bei Konflikten Gleichnamiger § 30 Absatz 2 HGB analog anwenden: Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmann die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. Hier hilft die 1998 eingeführte Neuregelung im Handels- und Firmenrecht, die bei der Bildung des Firmennamens wesentlich mehr Freiheiten gewährt als früher¹⁹.

Wer **Städtenamen** als Internetadresse verwendet, kann schnell in eine juristische Auseinandersetzung verwickelt werden. Schon 1996 ließ die Stadt *Heidelberg* einem Datenbankanbieter untersagen, die Benutzung von *heidelberg.de* zu benutzen²⁰. Viele andere Städte haben ihre Internetadressen ebenfalls mit juristischen Mitteln freigekämpft²¹. Eine kleine, relativ unbekannt Stadt hat aber keine Ansprüche auf Überlassung einer Internetadresse, die eine Privatperson gleichen Namens mit zeitlicher Priorität angemeldet hat²². Probleme kann auch bekommen, wer die Namen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften benutzt. Ein in Frankfurt tätiges Unternehmen, das ein virtuelles Kaufhaus betreibt, musste auf Betreiben der Bundesrepublik die Adresse *deutschland.de* freigeben, weil wegen Verwechslungsgefahr das Namensrecht der BRD verletzt sei²³. Dagegen scheiterte der Versuch des Verteidigungsministeriums, *marine.de* von einer Bootsimportfirma übertragen zu bekommen, weil es für die Bezeichnung „Marine“ kein Namensrecht gibt²⁴. Auf die TLD „.com“ auszuweichen, kann weiterhelfen, weil diese Endung klar auf ein kommerzielles Angebot hinweist. So ist etwa die *Heidelberg Gruppe* (Druck) im Netz unter *heidelberg.com* zu finden. Diese Lösung ist dagegen nicht möglich, wenn die Internetadressen zweier privater Unternehmen konkurrieren, die miteinander im Wettbewerb stehen, weil nach wie vor die Gefahr einer Identitätstäuschung der Wettbewerber und Verbraucher gegeben ist²⁵.

Gattungsbegriffe und rein beschreibende Angaben können allenfalls dann als Internetadresse verwendet werden, wenn sie sich in Verkehrskreisen durchgesetzt haben²⁶. Das wurde für *eltern.de* angenommen²⁷, dagegen für *bike.de* verneint²⁸. Im Fall *mitwohnzentrale.de* hat das OLG Hamburg einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht angenommen²⁹. Die Monopolisierung der Bezeichnung in Form einer Internetad-

13 <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000228.htm>

14 LG Hamburg U 1.8.00, MMR 2000, S. 620. Ein Anspruch auf Domainübertragung besteht nicht: OLG Frankfurt B 5.12.00, MMR 2001, S. 158

15 Verneint: OLG Hamburg U 21.9.00, MMR 2001, S. 196 – derrick.de, bejaht: LG Nürnberg-Fürth U 24.2.00, MMR 2000, S. 629 – pinakothek.de

16 OLG Köln U 6.7.00, MMR 2001, S. 170 = ZUM 2001, S. 250 – maxem.de

17 Einzelheiten bei Harke 2000, S. 520 f.

18 § 13 MarkenG, § 30 HGB. Dazu auch Meyer, Neue Begriffe in Neuen Medien..., GRUR 2001, S. 204

19 Erläuterungen dazu etwa bei <http://www.konstanz.ihk.de/HREFG.htm>

20 LG Mannheim U 8.3.96, RDV 1996, S. 252

21 So etwa Celle, Ansbach, Braunschweig und andere. Vgl. die Nachweise bei Harke 2000, S. 529 f. Vgl. auch luckau.de – OLG Brandenburg U 12.4.00, MMR 2001, S. 141

22 LG Augsburg U 15.11.00 – boos.de, Die Welt online – Webwelt- 31.1.2001

23 LG Berlin U 10.8.00, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000211.htm> = MMR 2001, S. 57

24 LG Hamburg U 13.10.00, <http://www.bonnanwalt.de/entscheidungen/LG-Hamburg4160129-00.html>

25 KG U 25.3.97, NJW 1997, S. 3321. Zu einer Auseinandersetzung unter Privatfirmen wegen berlin-online.de vgl. KG U 31.3.00, ZUM 2001, S. 74

26 Entsprechend § 4 Nr. 2 MarkenG

27 LG Hamburg U 25.3.98, CR 1999, S. 47

28 LG Hamburg U 13.8.97, MMR 1998, S. 46

29 OLG Hamburg U 13.7.99, MMR 2000, S. 40

resse führe zur Behinderung des Leistungswettbewerbs, weil potentielle Kunden anderer Mitwohnzentralen abgefangen werden könnten. Der Fall wird voraussichtlich Mitte 2001 in letzter Instanz vom Bundesgerichtshof entschieden werden. Die Grundsätze der Entscheidung könnten dann vielleicht auch auf die Webadresse *www.www* angewandt werden, die bereits an eine Online-Verlagsgesellschaft vergeben wurde³⁰. Einzelheiten sind umstritten³¹. In den Fällen *zwangsversteigerung.de*³², *rechtsanwaelte.de*³³ haben die Gerichte einen Wettbewerbsverstoß angenommen. Dagen sind *lastminute.com*³⁴, *autovermietung.com*³⁵ und *stahlguss.de*³⁶ als beschreibende Domains für zulässig gehalten worden.

Wer eine Internetadresse benutzen will, sollte deshalb folgendes beachten: Es reicht nicht aus, bei DENIC oder ICANN eine noch freie Bezeichnung registrieren zu lassen³⁷. Um Schaden zu vermeiden, sollten vor allem die für die Verwendung im geschäftlichen Verkehr vorgesehenen Adressen auf mögliche Konflikte mit Namen von Firmen und bekannten Personen (vor allem absoluten Personen der Zeitgeschichte), Markennamen von Produkten und Dienstleistungen, Unternehmenskennzeichen, Werktiteln (Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Filme) und geographische Herkunftsangaben hin untersucht werden. Problem dabei ist, dass sich die **Recherche** nicht auf eingetragene Marken und andere eingetragene Schutzrechte beschränken darf, die heute zum Teil elektronisch und damit recht effektiv bei den Patentinformationszentren ermittelt werden können. Es gibt nämlich darüber hinaus eine Fülle nicht eingetragener (Firmen-) Namen und Bezeichnungen, mit denen die eigene Netzadresse in Konflikt geraten kann. Deshalb sollte man andere Erkenntnismöglichkeiten heranziehen: Internetsuchmaschinen, (Internet-) Telefonverzeichnisse, Titelschutzanzeiger³⁸, Branchenverzeichnisse. Für die Firmennamen bieten auch manche Industrie- und Handelskammern einen Recherchedienst zu erschwinglichen Preisen an³⁹.

Urheber- und Leistungsschutzrechte

Der Urheberschutz im Internet wirft schwierige Fragen des internationalen Privatrechts auf, die auf nationaler und internationaler Ebene erst ansatzweise diskutiert worden sind⁴⁰. Dabei sind Fragen wie: Nach welchem Recht bestimmt sich die Urheberschaft an einem im Netz erstveröffentlichten Werk?, oder: Welches Recht ist auf einen (grenzüberschreitenden) Lizenzvertrag anzuwenden, oder: Nach welcher Rechtsordnung sind Urheberrechtsverletzungen im Internet zu beurteilen?, praktisch von größter Bedeutung. Das gilt vor allem deshalb, weil es zwischen dem angloamerikanischen Copyrightsystem und dem europäischen Urheberrechtssystem trotz des Beitritts der USA zur Revidierten Berner Übereinkunft immer noch grundlegende Unterschiede gibt. Nach amerikanischem Recht kann der Urheberstatus juristischen Personen zugesprochen werden⁴¹ (Deutschland: nur natürliche Personen), ist eine Übertragung des Urheberrechts als Ganzes unter Lebenden möglich (Deutschland: nur im Erbfall⁴²), können Rechte auch für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten übertragen werden (in Deutschland unwirksam⁴³).

Für Rechtsverletzungen im Internet gilt in Deutschland immer noch das (veraltete) „Schutzlandprinzip“⁴⁴. Inhalt und Schranken des Urheberrechts werden danach durch das Recht des Landes festgelegt, in dem um Schutz nachgesucht wird. Dadurch ergibt sich ein unterschiedlich weiter Schutzzumfang, je nachdem, in welchem Land geklagt wird. Die Regelung der internationalen Zuständigkeit für die deliktische Haftung auf Schadensersatz lässt selbst innerhalb Europas zu wünschen übrig. Nach dem Fiona Shevill-Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann in dem Land, in dem ein Gericht angerufen wird, nur der dort entstandene Schaden geltend gemacht werden, während der Gesamtschaden in dem Land einzufordern ist, in dem der Beklagte seinen Sitz oder Niederlassung hat⁴⁵. Die Entscheidung betrifft ehrverletzende Pres-

30 Dazu Jörns, Spiegel will *www*, Telepolis 5.12.00, <http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/4406/1.html>. Dort auch zur Titelschutzanzeige des Spiegel-Verlags für „*www*“

31 Zu Gattungsbezeichnungen als Domainnamen: Thiele/Rolfinger MMR 2000, S. 591

32 LG Köln U 10.10.00, MMR 2001, S. 55

33 LG München I U 16.11.00, MMR 2001, S. 179

34 LG Hamburg U 30.6.00, MMR 2000, S. 763

35 LG München I U 28.9.00, MMR 2001, S. 186

36 OLG Braunschweig U 20.7.00, MMR 2000, S. 610

37 Kein Anspruch auf die Registrierung von Ziffern als second level domain: LG Frankfurt U 22.3.00, MMR 2000, S. 627

38 www.titelschutzanzeiger.de

39 Tips zur Markenrecherche bei Heng, Markenrecherchen selbst durchführen, 3.10.00,

<http://www.freedomforlinks.de/Pages/recherche.html>

40 Vgl. Thum, Internationalprivatrechtliche Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, GRUR Int. 2001, S. 9

41 work made for hire – 17 USC § 201 (b)

42 § 29 UrhG

43 § 31 Abs. 4 UrhG. Vgl. dazu auch Thum aaO

44 lex loci protectionis

45 EuGH U 7.3.95, NJW 1995, S. 1881. Dazu Thum aaO, S. 24

seartikel in Printmedien, die Anwendung dieser Grundsätze auf Rechtsverletzungen im Internet wäre möglich, für den Kläger aber unbefriedigend. Im folgenden wird auf die Rechtslage nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz eingegangen.

Wer Webseiten erstellt, kann mit ein paar Mausklicks schnell Kopien fremder Texte, Grafiken, Fotos, ganzer Computerprogramme und Datenbanken aus dem Internet oder von CD-ROM erstellen oder Vorlagen mit dem Scanner digitalisieren. Das geschieht häufig, ohne daß auf Urheberrecht und Leistungsschutzrechte anderer Rücksicht genommen wird⁴⁶. Teilweise mag immer noch die naive Vorstellung zugrundeliegen, alles, was im Netz stehe, sei frei verwertbar. Dem ist nicht so, und zwar auch dann nicht, wenn fremde Werke oder sonstige geschützte Leistungen nicht durch Schutzrechtshinweise gekennzeichnet sind. Das © (Urheberschutz) und das (P) (Schutz der Tonträgerhersteller und Interpreten) finden sich zwar häufig, sind aber für den Rechteerwerb keineswegs obligatorisch. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Computerprogramme, Datenbanken, Fotos, Bild- und Tonträger, Musik (Komposition und Interpretation), Filme (inclusive Leistungen der Darsteller und Produzenten), Werke der Baukunst, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen haben Urheber- oder Leistungsschutz auch dann, wenn sie keinen Schutzrechtshinweis tragen. Auch ganze Webseiten können –bei ansprechender Gestaltung und/oder schöpferischem Inhalt- Urheberschutz haben⁴⁷. Der fehlende Hinweis bedeutet auch im Internet nicht, daß fremde Leistungen einfach übernommen werden dürfen (auch wenn einige, die digitale Dateien ins Netz stellen, vielleicht nichts dagegen haben werden). Wer mit einer Webseite fremde Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt, muß weltweit (überall, wo die Seite abgerufen werden kann) mit Klagen rechnen⁴⁸. Leichte **Abänderungen** nützen nichts⁴⁹. Zulässig ist es dagegen, eine fremde Idee aufzugreifen und mit eigenen schöpferischen Mitteln ein neues, eigenständiges Werk zu schaffen.

Wer fremdes digitalisiertes Material auf seiner Webseite verwendet, braucht deshalb im Regelfall eine **Lizenz**⁵⁰. Egal ist, ob das Material aus fremden Internetangeboten kopiert oder selbst eingescannt wurde. Beides ist urheberrechtlich Vervielfältigung. Sie erfordert ebenso eine Lizenz wie die Verbreitung fremder Werke. Das gilt auch, wenn Angebote im Internet zum Abruf durch individuelle Nutzer bereitgestellt werden. Fremde **Linksammlungen** können nicht einfach angezapft werden, weil sie als Datenbank geschützt sein können⁵¹. Wer in großem Umfang Material von anderen verwertet, kann Probleme haben, alle Rechteinhaber ausfindig zu machen. Hier hilft die *Clearingsstelle Multimedia* weiter (www.cmmv.de). Das Klären der Rechte kann sehr zeitaufwendig sein. Bei einer Multimediaproduktion kann es bis zu 50 % des Gesamtzeitaufwands ausmachen⁵². Einfacher und billiger ist es also, die Webseite mit selbst produzierten Inhalten zu füllen. Lizenzen sind auch notwendig für die Nutzung fremder Zugriffssoftware, die für den Betrieb der Webseite und das Management der digitalisierten Daten benötigt wird. Die **Softwarelizenz** ist immer erforderlich, für die Nutzung fremder Software gibt es keine Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz. Die zum Zugriff auf die CD-ROM erforderliche Software ist deshalb am besten selbst zu entwickeln. Andernfalls müssen Lizenzen für fremde Software eingekauft werden. Darum sollte man sich schon vor Beginn der Produktion kümmern, weil die Lizenzgebühren erheblich steigen können, wenn der Softwarehersteller merkt, daß der Betrieb der inhaltlich bereits konzipierten Webseite oder CD von seiner Software abhängt.

An der Lizenzpflicht ändert nichts, daß das Produkt nicht kommerziell, beispielsweise auf einer privaten Homepage oder hauptsächlich in der **Hochschule** genutzt wird (etwa Texte, die für Studierende ins Netz gestellt werden). Ausnahmen vom Urheberschutz, die Sammlungen für Schulen und das in Grenzen erlaubte Kopieren für berufliche Zwecke betreffen, gelten (mit Ausnahme von Kopien für staatliche Prüfungen in Hochschulen) nicht im Hochschulbereich. Zwar kennt das Gesetz Erleichterungen für nichtgewerbliche "Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung". Damit sind aber nur Einrichtungen der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gemeint. Die Gesetzesbegründung hat die Erstreckung auf das Kopieren in Hochschulen ausdrücklich ausgeschlossen. Auch die Ausnahmen für die öffentliche Wiedergabe bei eintrittsfreien nicht-kommerziellen Veranstaltungen gelten nicht, weil Webseiten- und CD-Produktion nicht nur Wiedergabe, sondern Vervielfältigung ist, und Vergütungsfreiheit bei Hochschulveranstaltungen sowieso nicht vorgesehen ist. Auch die anderen gewerblichen Schutzrechte kennen

46 Zum Urheberschutz für ganze Webseiten: OLG Düsseldorf U 29.6.99, CR 2000, S. 184

47 Schack Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten..., MMR 2001, S. 9 ff. (12)

48 Schack, Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet, MMR 2000, S. 59 ff. und 135 ff. und MMR 2001, S. 9

49 OLG Köln U 5.3.99, GRUR 2000, S. 43 - Klammerpose

50 Zur Gesamtproblematik Schack, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten..., MMR 2001, S. 9

51 §§ 4 Abs. 2, 87a ff. UrhG

52 Dazu Harke, Homepage und Urheberrecht, c't Nr.9/2000, S. 236

Ausnahmen im Prinzip nur bei rein privater Nutzung. Das UWG kann allerdings nicht angewendet werden, soweit die Nutzung von Lehr- und Lern-CDs nur auf den Privat- oder Hochschulbereich beschränkt bleibt und das Produkt nicht auf dem Markt in Erscheinung tritt.

Das bisher noch garantierte **Recht zum privaten Kopieren** auch digitaler Inhalte (in der EU werden Änderungen diskutiert⁵³) ist für das Erstellen einer Webseite nutzlos. Zwar gibt es Ausnahmen, die private Kopien auch ohne Erlaubnis der Rechteinhaber ermöglichen. So können etwa von einer geliehenen Musik-CD private Kopien erstellt, von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln private Kopien gemacht werden. Diese dürfen aber nicht ohne Lizenz digitalisiert und ins Netz gestellt und damit der Öffentlichkeit angeboten werden⁵⁴. Das „right of communication to the public“ wird seit den WIPO-Verträgen 1996 weltweit als exklusives Recht des Urhebers angesehen. Der BGH hat es einem Unternehmen sogar untersagt, mit digitalisierten Zeitungsartikeln ohne Lizenz des Verlags ein elektronisches Archiv für das firmeninterne Intranet aufzubauen⁵⁵. Auch die Herausgabe elektronischer Pressespiegel ist nach aktueller Rechtslage selbst bei Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft nicht zulässig⁵⁶.

Kommunikationsgrundrecht

In einigen Fällen ist es erlaubt, lizenz- und vergütungsfrei auf fremdes Material zurückzugreifen. Das Urheberrechtsgesetz enthält Einschränkungen der Rechte der Urheber, die durch das Kommunikationsgrundrecht anderer begründet sind, von der Rechtsprechung allerdings eng (zu Gunsten der Urheber) ausgelegt werden. Grundsatz ist, den Urheber an der finanziellen Verwertung seiner Werke so weit wie möglich zu beteiligen. Die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Nutzung sind fließend. Generelle, allgemeingültige Regeln zur Abgrenzung gibt es nicht. In der Rechtsprechung findet eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall statt, bei der das jedem zustehende Kommunikationsgrundrecht mit dem Schutz des individuellen Urhebers abgewogen wird. Das bringt für die Multimediaproduktion rechtliche Risiken, im Zweifelsfall sollte deshalb lieber eine Lizenz erworben werden.

Im folgenden werden die Ausnahmen vom Urheberschutz aufgelistet. Es handelt sich um die Fälle, bei denen ausnahmsweise eine lizenz- und (oft auch) vergütungsfreie Nutzung der Werke anderer (oder Teile davon) zulässig ist. Das heißt, daß die Urheber oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht vorher befragt werden müssen. Diese Ausnahmen können für den Internetauftritt genutzt, aber nicht auf gewerbliche Schutzrechte ausgedehnt werden. Für Patent-, Marken- und Designschutz gelten andere Regeln. Wer sich den Zeitaufwand für Rechtklärung und die Zahlung von Lizenzgebühren sparen will, hat folgende Möglichkeiten:

Freie Benutzung fremder Ideen

Das Urheberrecht schützt nicht die Idee als solche, sondern nur ihre Umsetzung in einem konkreten Werk⁵⁷. Ideen anderer dürfen deshalb lizenzfrei aufgegriffen und in einem eigenen Werk, das selbständigen Charakter hat, verarbeitet werden. Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werks eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden (mit Einschränkungen bei Musik⁵⁸). Von einem selbständigen Werk geht die Rechtsprechung dann aus, wenn die Vorlage nur als Anregung dient und die Grundzüge und Hauptmerkmale, der Charakter des benutzten Werks deutlich hinter den eigenständigen kreativen Merkmalen des neu entstandenen Werks zurücktreten. Dagegen liegt eine zustimmungspflichtige Bearbeitung vor, wenn die Abhängigkeit des neu geschaffenen Werks von der benutzten Vorlage deutlich erkennbar ist, wenn die Grundzüge der Vorlage übernommen worden sind und diese im Kern erhalten geblieben ist. Wer unzulässig bearbeitet, darf "sein" Werk (**Plagiat**) nicht verbreiten. Wenn Filmsequenzen produziert werden sollen, bedarf schon die Herstellung selbst der Einwilligung des Urhebers des benutzten Werks. Die Abgrenzung zwischen freier Benutzung und Bearbeitung ist fließend, in der Praxis bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Freies Quellenmaterial

Frei benutzbar (gemeinfrei) zu privaten und kommerziellen Zwecken sind nach deutschem Recht alle Werke, bei denen die urheberrechtliche **Schutzfrist abgelaufen** ist. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre

53 EU-Richtlinienentwurf zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/intprop/news/com0147de.pdf. Nach dem Entwurf des EU-Parlaments vom Februar 2001 sollen private digitale Kopien weiter erlaubt bleiben

54 § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG. Zum Download von Musik aus dem Internet vgl. Harke, Musikkopien: illegal?, c't Nr. 5/2000, S.

55 BGH U 10.12.98, GRUR 1999, S. 325

56 OLG Köln U 30.12.99, ZUM 2000, S. 240 = GRUR 2000, S. 417; OLG Hamburg U 4.6.00, ZUM 2000, S. 960; LG Hamburg U 7.9.99, CR 2000, S. 355

57 Dazu Harke, Ideen schützen lassen, 2000

58 Zur Melodienentnahme: OLG München U 20.5.99, ZUM 2000, S. 408

nach dem Tod des Schöpfers. Steht es mehreren Miturhebern zu, erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers (mit Besonderheiten bei Filmen). Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Veranstalter, Film-, Tonträger- oder Datenbankhersteller, Sendeunternehmen und Fotografen erlöschen 25 bis 50 Jahre nach Erscheinen. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht (mit Ausnahmen) siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Zu beachten ist, daß Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben gemeinfreier Werke oder Texte bis 25 Jahre nach dem Erscheinen geschützt sind, wenn der Band das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheidet. Auch wer ein altes Kunstwerk, alte Noten, Lieder oder Texte aufstöbert, kann unter bestimmten Voraussetzungen 25 Jahre lang ein exklusives Verwertungsrecht haben. Wenn man ganz sicher gehen will, sucht man Bilder, Texte usw. aus möglichst alten Publikationen zur Digitalisierung aus. Das wird auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Bibliotheken solche Werke in der Regel nicht herausgeben.

Von Museen herausgegebenen Postkarten können nicht als Vorlage zur Digitalisierung verwendet werden. Rein gegenständliche Fotografien, zu denen das Ablichten von Kunstwerken gehört, haben zwar im Zweifel keinen Urheberschutz. Vor allem beim Ablichten zweidimensionaler Vorlagen für Postkarte oder Werbung besteht kaum künstlerischer Gestaltungsspielraum, es geht dabei mehr um handwerkliche Leistungen, die solide und fachmännisch erbracht werden müssen. Dennoch sind solche Fotos ebenfalls geschützt: Dem Fotografen steht für seine Lichtbilder ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG bis 50 Jahre nach Erscheinen zu⁵⁹.

Bei der Verwendung von **Personenabbildungen** ist das Recht am eigenen Bild zu beachten, das postmortal bis zehn Jahre nach dem Tod der abgebildeten Person läuft. Die Rechtsprechung hat in Einzelfällen unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch schon längeren Schutz gewährt⁶⁰. Weiter muß auf die Rechte der Fotografen Rücksicht genommen werden, die bei künstlerischen Fotos 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen, ansonsten 50 Jahre nach dem Erscheinen des Fotos ablaufen.

Gemeinfrei sind auch Vorlagen, denen die für den Urheberschutz nötige **Schaffenshöhe** fehlt, etwa einfache Prospekte oder Werbetexte, Briefe, einfache Nachrichten ohne Kommentierung, einfache Gebrauchsanweisungen oder Tabellen, ein einfacher Computerausdruck, Zeitschriftentitel, Namen. Der fehlende Urheberschutz führt aber nicht dazu, daß solche Produkte einfach übernommen werden können. Hier werden Marken-, Namens- und Titelschutzrechte, allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild einer lizenzfreien Übernahme oft im Wege stehen.

Amtliche Werke sind kraft Gesetzes vom Urheberschutz ausgenommen, was zum Teil erforderlich ist (Gesetzes- und Verordnungstexte, amtliche Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen), zum Teil erwünscht ist (Patentschriften, eingeschränkt auch manche Tarifverträge und technische Normen)⁶¹. Vom Patent- und Markenamt veröffentlichte **Patentschriften** können ohne Probleme erwähnt, auch abgedruckt werden. Das gilt auch für Veröffentlichungen des Patentamts über Gebrauchs- und Geschmacksmuster. Hier stößt die Digitalisierung auf keine Probleme, sie ist weder lizenz- noch vergütungspflichtig. Beim Einscannen von durch Verlage gesetzten Gesetzestexten von Papiervorlagen kann es wettbewerbsrechtliche Probleme geben. Auch das Übernehmen von Texten aus einer elektronischen Datenbank (online oder CD-ROM) ist seit 1995 in der Regel lizenzpflichtig. Deshalb können von anderen digitalisierte und in Form von Datenbanken ins Netz gestellte Gesetzestexte nicht einfach übernommen werden (allerdings besteht Datenbankschutz nur dann, wenn die Beschaffung, Überprüfung und Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert⁶²). Ein Rechtsanspruch gegen das Bundesjustizministerium auf **Lieferung von Gesetzen in elektronischer Form** besteht nicht⁶³. Diese sind momentan kostenpflichtig bei der Juris GmbH (www.juris.de) abrufbar (allerdings gibt es im Netz auch viele Gesetzestexte gratis). Auf dem VIII. EDV-Gerichtstag in Saarbrücken wurde gefordert, dass konsolidierte Gesetzestexte kostenfrei ins Netz gestellt werden sollten⁶⁴.

Frei verwertbar sind Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden. Das gilt auch für die äußere Ansicht von Häusern, wenn keine Personen identifizierbar sind (vgl. das unter

59 BGH U 3.11.99, ZUM 2000, S. 233 – Werbefotos; OLG Düsseldorf U 13.2.96, GRUR 1997, S. 49 – Beuys-Zeichnungen

60 BGH U 8.6.89, GRUR 1995, S. 668 – Emil Nolde

61 Zur Freistellung amtlicher Werke vom Urheberschutz BVerfG B 29.7.98, NJW 1999, S. 414

62 § 87a Abs. 1 UrhG

63 OVG Münster B 3.2.00, NJW 2000, S. 1968

64 www.freedomforlinks.de/Pages/edvger.html. Vgl. auch

Datenschutzgesichtspunkten heftig diskutierte City-Server-Projekt⁶⁵). § 59 UrhG läßt lizenzen- und vergütungsfreie Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe zu. Am sichersten ist es, eigene Fotos aufzunehmen. Wer fremde Fotos einscannen will, braucht in der Regel eine Lizenz des Fotografen.

Geschütztes, aber freigegebenes Quellenmaterial

Ähnlich der freeware bei Computerprogrammen gibt es auch bei anderen Werken Urheber, die auf ihre Rechte verzichten. So stehen beispielsweise unter www.multimedia.de/jumpzone/so_mm.php3 freie Bilder und Graphiken zur Verfügung. Das Material wird als eigenständige schöpferische Leistung häufig Urheberschutz haben. Deshalb sind vom Urheber vorgesehene Beschränkungen, wie Einsatz nur in Lehre und Forschung, zu beachten. Im Rahmen der Software-Lizenzverträge können die mit üblichen Computerprogrammepaketen (wie *MS-Office*, *Corel Draw* usw.) mitgelieferten Grafik- und Bilddateien verwendet werden.

Zitatrecht

Die Verwertungsrechte der Urheber werden auch durch das Zitatrecht eingeschränkt (§ 51 UrhG). Zweck der Zitierfreiheit ist es, die Freiheit der Auseinandersetzung mit fremden Gedanken zu fördern, und zwar auch so, daß politische, wissenschaftliche oder geistige Strömungen durch wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen aus geschützten Werken anderer deutlich gemacht werden können ("Kleinzitat"). Das Kleinzitat ist auch bei Webseiten und Multimediawerken möglich, wobei, wenn es nicht anders geht, auch ganze Werke zitiert werden können (Fotos, Bilder, Zeichnungen). Bei wissenschaftlichen Werken ist es grundsätzlich zulässig, ganze Werke anderer aufzunehmen ("Großzitat"). Das würde es im Prinzip ermöglichen, in eine Webseite oder Multi-Media-CD, soweit sie als wissenschaftliches Werk angesehen werden kann, ganze Bilder, Fotos, Zeitungsartikel, Aufsätze und andere kleine Abhandlungen im Volltext zu übernehmen. Allerdings sind Zitate immer nur "in einem durch den Zweck gebotenen Umfang" zulässig, was im Einzelfall den **Zitatumfang** beschränkt.

Beim Zitieren sind immer folgende Einschränkungen zu beachten:

Es muß eine innere Verbindung zwischen dem eigenem Werk und dem zitierten Werk bestehen. Diese liegt nur vor, wenn das Zitat zur Erläuterung, Veranschaulichung oder Bestätigung der eigenen Gedankenführung oder im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk benutzt wird. Dabei kann das Zitat auch als Blickfang, als Beispiel verwendet oder als Motto vorangestellt werden. Nicht zulässig ist es dagegen, Zitate anzuhäufen, um den eigenen Text zu verlängern. Vorsicht ist vor allem dann geboten, wenn Zitate eines einzigen fremden Urhebers angehäuft werden. Als unzulässig hat die Rechtsprechung angesehen: Aufnahme von 69 Bildern Kandinskys, von 56 Bildern Franz Marcs in eine Geschichte der modernen Kunst, von 452 fremden Schaubildern in ein 359-Seiten-Buch über Schaubilder. Nicht zulässig war auch die Einblendung eines Filmausschnittes als Dekoration oder Blickfang für eine Fernsehsendung, die nicht in innerem Zusammenhang mit dem Thema des Films stand (über 20.000 DM Schadensersatz für Zitat von 2 min 25 sec⁶⁶).

Es gilt ein **Änderungsverbot**, was Änderungen an dem benutzten Werk grundsätzlich ausschließt. Zitierte Texte dürfen nicht verändert wiedergegeben werden. Eine Ausnahme vom Änderungsverbot gilt für Werke der bildenden Kunst und urheberrechtlich geschützte Lichtbilder insoweit, als Übertragung in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Das Zitat muß sich vom eigenen Werk abheben, als solches deutlich erkennbar sein und mit einer Quellenangabe versehen werden. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn die Quelle auf der benutzten Vorlage weder genannt noch anderweitig bekannt ist.

Markenrecht, andere Schutzrechte

Wie schnell private Internetfans mit gewerblichen Schutzrechten in Konflikt geraten können, sollen zwei Beispiele zeigen: Eine Zwanzigjährige erstellt eine *Big Brother* Homepage unter Verwendung des *Big Brother*-Logos. Schon bald bekommt sie eine Abmahnung der Anwälte der Fa. *Endemol*⁶⁷. Ein Bahn-Fan, der (selbst geschossene) Fotos von E-Loks ins Netz stellt, erhält ein Schreiben der *Bahn AG*. Man weist ihn darauf hin, daß für das äußere Erscheinungsbild der Lokomotiven Designschutz (Geschmacksmuster) bestehe und daß ihm eine Lizenz fehle⁶⁸. Abmahnungen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Privatleute werden oft weder die Nerven noch das finanzielle Standvermögen haben, einen Prozeß zu führen. Das gilt vor allem deshalb, weil gerade im Internetbereich viele Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt sind. Ansprüche gegen die Betreiber der Webseiten in den beiden Fällen bestehen dann, wenn diese **im geschäftlichen Verkehr** gehandelt haben. Im Fall *CD Bench* hat das OLG München vertreten, der

65 VG Karlsruhe B 1.12.99, RDV 2000, S. 74. Das Verfahren ist im Dezember 1998 unter DE 19743705 C 1 patentiert worden

66 OLG Köln U 13.8.93, NJW 1994, S. 1968. Großzügig dagegen BGH U 4.12.86, GRUR 1987, S. 362

67 Fall nach www.freedomforlinks.de

68 Fall, der dem Verfasser von der Redaktion c't mitgeteilt wurde

private Bereich werden durch Betreiben einer Webseite im Internet generell verlassen⁶⁹. Im Fall *Swabedoo* hat dagegen das OLG Schleswig die Erwähnung der Wortmarke *Swabedoo* auf einer privaten Homepage im Rahmen einer Märchen-Nacherzählung nicht als geschäftsmäßig angesehen⁷⁰. Hier deutet sich eine neue Rechtsauslegung an, die sich, wie auch einige neuere Landgerichtsurteile im Fall *ftp-explorer*, zugunsten der Betreiber privater Homepages auswirken kann⁷¹. Die sich aus unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen ergebenden Unsicherheiten werden dadurch verstärkt, daß geschäftsmäßiges Handeln auch dann vorliegen kann, wenn nur fremde Geschäftszwecke gefördert werden. Das wird zum Teil angenommen, wenn die Homepage ein fremdes Werbebanner (als Gegenleistung für kostenloses Hosting) oder einen ftp-Link auf eine fremde Seite aufweist, bei der Software heruntergeladen werden kann⁷².

Fremde Markennamen können dagegen nach § 23 MarkenG im geschäftlichen Verkehr im Rahmen von Angaben über Merkmale und Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden (so verletzen die Bezeichnungen *Pilsener* oder *Club Pilsener* nicht die für die *Dortmunder Unionsbrauerei* eingetragene Marke *Pilsener Urquell*). Weiter darf die Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware als Zubehör oder Ersatzteil ohne Lizenz verwendet werden (läuft unter *Windows 2000*; Ersatzteil passend für *Audi quattro*). Zu beachten ist § 16 des Markengesetzes: Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke auf der Webseite oder in einer Multimedia-CD den Eindruck, daß es sich bei der Marke um eine Gattungsbezeichnung für die Waren oder Dienstleistungen handelt, für die die Marke eingetragen ist, kann der Markeninhaber verlangen, daß der Wiedergabe der Marke ein Hinweis beigefügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt. Hintergrund dieser Vorschrift ist, daß der Markeninhaber seine Rechte verlieren kann, wenn sich die Marke zu einer Gattungsbezeichnung entwickelt.

Bei der Nennung fremder Marken sollten man –innerhalb und außerhalb des geschäftlichen Verkehrs– außerdem die Regeln der *International Trademark Association* (www.inta.org) beachten: Markennamen sollten grundsätzlich in Verbindung mit der Gattungsbezeichnung benutzt werden, statt die Marke selbst als Bezeichnung der Gattung zu verwenden: *Levi's Jeans*, *Tempo* Papiertaschentücher, *Uhu* Alleskleber, *Pampers* Windeln, *Coca Cola* - Getränk, *Aspirin* Tabletten, *Lego* Bausteine statt nur: *Levi's*, *Tempo*, *Uhu*, *Pampers*, *Coca Cola*, *Aspirin*, *Lego*. Einfacher, aber auch korrekt, ist es, dem Markennamen das ® für registered trademark hinzuzufügen: *Levi's®*, *Tempo®* usw. So machen das Hersteller und Händler von Computersoft- und Hardware, wie sich in jeder Dokumentation und auf vielen Verpackungen nachlesen läßt. Markennamen sollten nicht im Plural verwendet werden, also nicht: zwei *Aspirine*, sondern: zwei *Aspirin*.

Linking

Hyperlinks haben viel dazu beigetragen, die Attraktivität des Internet zu steigern. Sie haben im Prinzip die Funktion wie Fußnoten in einem Buch, sind aber wesentlich komfortabler, weil sie mit einem Klick zu den zitierten Inhalten führen. Schon 1999 hat das OLG Düsseldorf entschieden: „Wer Webseiten ins Internet stellt, muß mit Verweisen rechnen und ist grundsätzlich hiermit einverstanden. Vor allem dann, wenn die Seite Werbung enthält, ermöglicht der Zugang von außen, nämlich durch sog. Links, eine raschere und wirksame Verbreitung, was bezweckt ist und im Interesse der werbenden Person liegt.“⁷³. Daraus wird im Normalfall eine (frei nach *James Bond*) „Lizenz zum Linken“ abzuleiten sein⁷⁴. Wer Webseiten ins Netz stellt, dürfte üblicherweise an möglichst vielen Aufrufen interessiert und stillschweigend damit einverstanden sein, dass andere Links auf seine Seite setzen⁷⁵.

Doch ganz so einfach ist es nicht: Besonders bei **deep links**, **Framing** und **Metatags** kann es rechtliche Probleme geben. Außerdem kann Linking mit dem Wettbewerbs- und Markenrecht in Konflikt geraten. In einigen Fällen wurden auch schon Patentverletzungen durch Linking behauptet⁷⁶. Stehen Firmen miteinander im Wettbewerb, kann einfaches Linking wettbewerbswidrig sein, wenn durch die Art des Internetangebots der Eindruck hervorgerufen wird, dass beide Firmen miteinander in geschäftlichen Beziehungen

69 U vom 3.2.00, <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/urteile78.htm> = MMR 2000, S. 617

70 Urteil vom 19.12.00, <http://www.peter-becker.de/Sonstiges/Stachlig/Urteil2.htm>. Dazu Knittlmayer, Verwendung von Marken auf Homepages, Die Welt online –Webwelt- 17.1.2001

71 Zum ftp-Explorer vgl. <http://www.freedomforlinks.de/Pages/schwund.html>; LG Düsseldorf U 25.10.00, MMR 2001, S. 183 (Link erlaubt); LG Braunschweig U 6.9.00, MMR 2001, S. 187 (Link von FH-Studierenden auf Explorer verstößt gegen Markenrecht)

72 Horak, Gibt es noch die private Homepage?, www.freedomforlinks.de/Pages/privat.html

73 U 29.6.99, http://www.netlaw.de/urteile/olgd_2.htm

74 Boddien, zit. nach Schack MMR 2001, S. 14

75 Zur Zulässigkeit des Frame-Linking auf eine medizinische Datenbank vgl. LG Hamburg U 12.7.00, MMR 2000, S. 761

76 „Hyperlink-Patent zeigt Absurdität von Softwarepatenten“, Heise Newsticker 22.6.2000; Seidler, Wem gehören Links und Daten?, Spiegel Online 22.6.2000

stehen⁷⁷. Bei bestimmten Formen des deep linking (unter Umgehung der fremden Homepage)⁷⁸, der Verwendung von Frames oder Metatags kann es notwendig sein, eine Lizenz des Markeninhabers einzuholen⁷⁹. Als Betreiber einer Webseite sollten Sie auf keinen Fall fremde Markennamen als „keyword metas“ benutzen, um die Anzahl der Zugriffe auf Ihre Seite zu steigern⁸⁰. Deep Linking kann auch eine Urheberrechtsverletzung darstellen, wenn (etwa im Rahmen des Framing) nicht hinreichend deutlich wird, dass es sich um die Seite eines anderen handelt (Urheberschaftsanmaßung)⁸¹. Bei der Verwendung von Frames besteht außerdem die Gefahr einer wettbewerbswidrigen Täuschung des geschäftlichen Verkehrs, eventuell können fremde Werke dadurch urheberrechtswidrig entstellt werden⁸².

Wer Webseiten erstellt, kann vor allem in USA, wo Geschäftsmethoden und Computerprogramme wesentlich großzügiger patentiert werden, auch mit dem **Patentrecht** in Konflikt geraten⁸³. Dort hat *Net Zero Inc.* Klage gegen Juno Online Services wegen Verletzung eines Patents zum Schutz der Pop-up-Technologie für ein Werbefenster erhoben, das separat vom Internetbrowser erscheint⁸⁴. Die deutsche Firma *Intershop Communications AG* wurde vom US-Wettbewerber *Open Market Inc.* wegen Verletzung verschiedener Patente über Internet-Verkaufs-, Zugangs- und Kontrollsysteme verklagt⁸⁵. Mit einer wegen Zweifeln an der Gültigkeit des Patents inzwischen aufgehobenen einstweiligen Verfügung wurde dem Online-Buchhändler *Barnes and Noble* untersagt, die für *Amazon.com* patentierte 1-Mouse-Click-Order-Technik zu verwenden, die –auf dem Cookie-Mechanismus beruhend– es ermöglicht, eine Buchbestellung mit einem einzigen Mausklick aufzugeben⁸⁶. Patentiert wurde auch eine Technologie, mit der Besitzer von Mobiltelefonen mit Hilfe eines integrierten Barcode-Scanners besser im Internet einkaufen können⁸⁷. Einige Patentverletzungsklagen gehen dabei fast ins Absurde: Vor dem Bezirksgericht New York Süd reichte *British Telecom* Ende 2000 eine Klage wegen Verletzung ihres Patents auf Hyperlinks gegen den Internet-Provider *Prodigy* ein. Bereits vorher hatte *BT* 17 US-Provider, darunter *Prodigy*, in einem Schreiben aufgefordert, für die Nutzung der Hyperlink-Technik Lizenzgebühren abzuführen. Die Klage gegen *Prodigy*, nach eigenen Angaben größter DSL-Provider in den USA, soll die erste juristische Auseinandersetzung um das Hyperlink-Patent sein⁸⁸. Die Webseite *bountyquest.com* hat inzwischen den Kampf gegen unsinnige Patente für einfache Software und Geschäftsmethoden aufgenommen. Bis zu 10.000 US-\$ werden dort für diejenigen ausgelobt, die ein Patent durch den Nachweis von „prior art“ zu Fall bringen (der Nachweis, dass ein Patent keinen Bestand haben kann, weil die Technik/das Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt waren)⁸⁹.

Private Homepagebetreiber werden seltener mit dem Patentrecht in Konflikt kommen. Marken- und wettbewerbliche Probleme sollten dadurch weitgehend vermieden werden, dass nicht den Eindruck einer geschäftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Verbundenheit mit dem Unternehmen erweckt wird, auf das der Link verweist. Webdesign sollte deshalb möglichst auf **Framing** verzichten. Weiter darf aus dem Linking kein wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden. Nützlich ist auch ein Disclaimer, der die Haftung zwar nicht ausschließt, sie aber beschränken kann (dazu unten).

Verantwortlichkeit für eigene und fremde Inhalte

Wer eine Webseite betreibt, macht Angebote zur Information und Kommunikation zur individuellen Nutzung. Damit ist er Teledienstbetreiber im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG), seine Verantwortlichkeit richtet sich nach § 5 TDG⁹⁰. Für eigene Inhalte auf der Webseite ist der Ersteller selbst verantwortlich. Er darf also keine fremden urheberrechtlich geschützten Musikwerke

77 LG Hamburg U 2.1.01 nach Schmitz, Verlinkt und zugenäht!, c't Nr.4/2001, S. 212

78 Dazu OLG Celle U 12.5.99, CR 1999, S. 523

79 Kochinke/Tröndle CR 1999, S. 190 mit Beispielen aus den USA. Vgl. auch Viefhues MMR 1999, S. 336; vgl. auch Malakas, Heimrecht, c't Nr. 3/2001, S. 122

80 Strömer, Homepage aber wie?, <http://www.netlaw.de/newsletter/news0006/gestaltung.htm>

81 § 13 Satz 1 UrhG. Dazu Schack MMR 2001, S. 9 ff. (14)

82 Schack aaO S.

83 „Aufrüstung im Patentrecht“, Spiegel Online 6.12.2000, www.Spiegel-online.de

84 US-Patent 6,157,946, vgl. IP-Wire Newsletter Nr. 23/Januar 2001, www.ipr-helpdesk.org

85 IP-Wire Newsletter Nr. 23/Januar 2001 aaO

86 US-Patent 5,960,411, <http://www.heise.de/newsticker/data/ad-03.12.99-000/>

87 IP-Wire Newsletter Nr. 23/Januar 2001 aaO

88 US-Patent 4,873,662, <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-20.06.00-005/>

89 Zu Sinn und Grenzen der Patentierbarkeit von Computersoftware vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der F.D.P.-Fraktion, BT-DrS 14/4397 vom 24.10.2000

90 Bei Angeboten an die Allgemeinheit mit überwiegend journalistisch-redaktionellen Inhalten gilt dagegen der –im Hinblick auf Haftungsfragen im wesentlich inhaltsgleiche- Mediendienste-Staatsvertrag. Dazu Pödehl, Internetportale mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, MMR 2001, S. 17

oder sonstige geschützte Werke ins Netz stellen und sie damit verbreiten⁹¹. Zu beachten sind vor allem auch die Strafbestimmungen über Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten, Kinder-, Gewalt- und Tierpornographie (andere pornographische Abbildungen dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden)⁹².

Wer im Internet ein „Schweine-T-Shirt“ mit einem Jesus-artig ans Kreuz genagelten Schwein anbietet, muß mit einer Anzeige (nur?) der katholischen Kirche und (nur?) in Bayern mit einer Bestrafung wegen Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses (§ 166 StGB) rechnen⁹³. **Service-Provider** sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern⁹⁴. **Access-Provider** sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Im einzelnen ist umstritten, welche Haftungsregelung auf das Linking Anwendung findet. Deshalb sind die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs über Mittäterschaft und Beihilfe mit heranzuziehen⁹⁵.

Im Fall *Compuserve* wurde der Geschäftsführer verurteilt, weil die Access-Provider-Eigenschaft seiner Firma -wohl fälschlich- verneint worden ist⁹⁶. Die Berufungsinstanz hat das Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen⁹⁷. Wer Links auf strafbare Web-Angebote einrichtet (etwa: Nazi-propaganda, Kinderpornographie), kann sich strafbar machen, wenn er sich die Angebote dadurch zu eigen macht. Eventuell kommt auch eine Bestrafung wegen **Beihilfe** zur illegalen Verbreitung in Betracht⁹⁸. Das „zu eigen machen“ kann gegeben sein, wenn jemand auf eine Webseite mit ehrverletzendem und beleidigendem Inhalt verweist, ohne sich selbst von der Beleidigung zu distanzieren. Das kann nicht nur strafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben⁹⁹ (Verurteilung zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens¹⁰⁰). Im Fall „The Terrorist’s Handbook“ wurde das Setzen eines Links auf eine Homepage, die eine Anleitung zur Herstellung verbotener Waffen enthielt, als nicht strafbar angesehen, weil sich der Beschuldigte damit nicht ohne weiteres den Inhalt der Seite zu eigen gemacht und selbst angeleitet hat. Eine Bestrafung wegen Beihilfe kam hier nicht in Betracht, weil nach dem Waffengesetz¹⁰¹ nur bestraft werden kann, wer selbst anleitet oder auffordert¹⁰². Wer auf seiner Homepage auf eine Internet-Seite mit strafbarem Inhalt verweist, wird nur dann bestraft, wenn er weiß (oder wissen muß), daß ein strafbarer Inhalt vorhanden ist (Fall *Radikal*)¹⁰³. Für die Strafbarkeit der Verabredung eines Verbrechens über das Internet gelten keine anderen Grundsätze als außerhalb des Netzes. So erfordert eine Bestrafung unter anderem den Nachweis, daß das Angebot tatsächlich ernst gemeint ist (Fall „S/M-Studio“¹⁰⁴).

Disclaimer

Betreiber von Webseiten haften als Teledienstbetreiber im Prinzip nach § 5 TDG. Für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereit halten, sind sie nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich¹⁰⁵. Behandelt man denjenigen, der Links setzt, wie einen **Contentprovider**, so ist er für fremde Inhalte, die er zur Nutzung bereit hält, nur dann verantwortlich, wenn er von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern¹⁰⁶. Sieht man ihn dagegen als Accessprovider, ist

91 Dagegen darf er im Netz stehende Dateien zur privaten Verwendung herunterladen – egal, ob sie mit oder ohne Lizenz ins Internet gestellt wurden. Dazu Harke, Musikkopien – illegal?, c’t Nr. 5/2000, S. 112. Für MIDI-Files LG München I U 30.3.00, MMR 2000, S. 431; unzulässige Verbreitung eines Konzertmitschnitts im Internet: LG München I U 21.12.00, ZUM 2001, S. 260 Verbreitung eines

92 Dazu Harke 2000, S. 343 und Malakas, Heimrecht, c’t Nr. 3/2001, S. 122

93 OLG Nürnberg B 23.6.98, CR 1998, S. 686. Zur Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie AG Hamburg U 8.7.97, CR 1998, S. 33

94 Zur Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet Decker MMR 1999, S. 7; zu Haftungsklauseln in Providerverträgen Spindler CR 1999, S. 626

95 § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 TDG – dazu Schack MMR 2001, S. 9 ff. (15)

96 AG München U 28.5.98, CR 1998, S. 500

97 LG München I U 17.11.99, ZUM 2000, S. 247 = CR 2000, S. 117

98 Vassilaki, Strafrechtliche Verantwortlichkeit..., CR 1999, S. 85; Zimmermann, Polizeiliche Gefahrenabwehr und das Internet, NJW 1999, S. 3145

99 LG Hamburg U 12.5.98, CR 1998, S. 565

100 Zur privatrechtlichen Verantwortlichkeit für Links Bettinger/Freytag, CR 1998, S. 545

101 § 53 WaffG

102 BayObLG B 11.11.97, CR 1998, S. 564

103 AG Berlin-Tiergarten U 30.6.97, CR 1998, S. 111. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Mailbox-Betreibers in der Schweiz vgl. OG Zürich U 7.12.98, MMR 1999, S. 537

104 BGH U 7.4.98, MMR 1999, S. 29. Allgemein zur Kontrollierbarkeit des Internet: Federrath, ZUM 1999, S. 177, zur Verantwortlichkeit des Online-Providers Wimmer ZUM 1999, S. 436; Zum strafbaren Besitz von Kinderpornographie OLG Hamburg B 3.5.99, CR 99, 713

105 § 5 Abs. 1 TDG

106 § 5 Abs. 2 TDG

er nach § 5 Abs. 3 TDG für fremde Inhalte gar nicht verantwortlich, weil das Link nur den Zugang vermittelt. Welche Vorschrift auf Links anwendbar ist, ist im einzelnen noch nicht geklärt.

Ein Disclaimer (**Haftungsausschlussklausel**, etwa: „Keine Haftung für Daten und Inhalte“) kann nach deutschem Recht die Haftung nur teilweise ausschließen. Insbesondere verhindert er nicht, dass Ihre Webseite nach strafrechtlichen, marken- oder wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt wird. Er wird in der Regel auch nicht verhindern, dass Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen haben. Auch kann der Hinweis, es handle sich um eine private, nicht kommerzielle Seite, marken- oder wettbewerbsrechtliche Probleme dann nicht verhindern, wenn in Wirklichkeit eigene oder auch fremde Geschäftszwecke gefördert werden. Links auf Seiten mit strafbarem Inhalt (z.B. Volksverhetzung, Nazisymbole) können dem Betreiber der Webseite nach § 830 Abs. 2 BGB zugerechnet werden. Eine Verpflichtung, die fremde Webseite nach Setzen des Links regelmäßig auf rechtswidrige Inhalte zu überprüfen, würde allerdings zu weit gehen. Das schließt nicht aus, dass der Betreiber der Webseite das Link entfernen muß, sobald er von Dritter Seite auf die Rechtswidrigkeit des fremden Angebots hingewiesen wurde¹⁰⁷. Im Disclaimer dürfte es ausreichen, darauf hinzuweisen, dass man auf der fremden Seite zum Zeitpunkt des Setzens des Links keine rechtswidrigen Inhalte entdeckt hat¹⁰⁸. Informationen über Disclaimer mit einer ausführlichen Musterformulierung auf Deutsch und Englisch finden sich bei www.disclaimer.de.

Informationspflichten

Betreiber von Webseiten haben als Teledienstanbieter für ihre geschäftsmäßigen Angebote Namen und Anschrift anzugeben, bei Personenvereinigungen oder Gruppen auch Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen¹⁰⁹. Das dient dem Verbraucherschutz, weil damit ein Mindestmaß an Transparenz und Information garantiert und die Rechtsverfolgung im Streitfall sichergestellt wird. Diese Informationspflicht gilt auch für private Webseiten, weil nach der Gesetzesbegründung alle nachhaltigen Tätigkeiten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erfasst werden sollten¹¹⁰. Diese Pflicht gilt dagegen nicht für private Gelegenheitsgeschäfte, etwa gelegentliche An- oder Verkäufe über virtuelle schwarze Bretter. Bei periodisch erscheinenden Produkten des Online-Journalismus muß –wie bei den Printmedien auch– zusätzlich ein presserechtlich Verantwortlicher genannt werden¹¹¹. Wer Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Online-Shops anbietet, muß die weitergehenden Unterrichtungspflichten des Fernabsatzgesetzes beachten¹¹².

Kontakt: harke@fh-darmstadt.de

Im Buch: *Urheberrecht. Fragen und Antworten*, 2. Aufl. 2001
finden Sie die Antworten auf weitere 99 Fragen zu folgenden Themen:

Einführung

1. Urheberrecht – was ist das?
2. Welche Werke schützt das Urheberrechtsgesetz?
3. Warum gewährt das Gesetz überhaupt Urheberschutz? Wäre es nicht sinnvoller, wenn alle Werke frei benutzbar wären?
4. Was kostet das Urheberrecht?
5. Was kann ich gegen Ideenklau tun?
6. Wer hat das Urheberrecht bei Doppelschöpfungen?
7. Ich habe einige schöne Zeichnungen (Grafiken, Texte) entworfen. Was muß ich tun, um Urheberschutz zu erlangen?

107 Störerhaftung nach § 1004 BGB, 97 I 1 UrhG, vgl. auch § 5 IV TDG. Dazu Schack MMR 2001, S. 9 (16)

108 Strömer, Homepage aber wie?, <http://www.netlaw.de/newsletter/news0006/gestaltung.htm>

109 § 6 TDG

110 So die Gesetzesbegründung, vgl. Rossnagel/Brönnecke, § 6 TDG Rz 10

111 § 6 MDSStV

112 § 2 FernabsG. Text z.B. bei www.haerting.de/page/deutsch/fernabsatz2.htm

8. Bisher habe ich gelernt, daß das Urheberrecht nirgends angemeldet werden muß. Heute habe ich erfahren, daß beim Deutschen Patentamt eine Urheberrolle geführt wird. Was hat dies zu bedeuten?

Geschichte

9. Ich habe gehört, das Urheberrecht hätte etwas mit der Erfindung des Buchdrucks zu tun. Stimmt das?

Wirtschaftliche Bedeutung

10. Welche wirtschaftliche Bedeutung hat das Urheberrecht?
11. Was sind »Verwertungsgesellschaften«?
12. Was bringt mir als Designerin persönlich das Urheberrecht?

Internationales

13. Gibt es einen internationalen Urheberschutz?
14. Urheberrecht und © – gibt es da einen Unterschied?
15. Was muß ich tun, damit mein in Deutschland publiziertes Buch Urheberschutz auch in USA, Frankreich, England usw. hat?
16. Ich bin Filmregisseur. Aus USA habe ich ein interessantes Angebot einer Filmproduzentin: Ich soll die Regie für einen Schwarz-Weiß-Film übernehmen. In dem mir zugeschickten Vertragsentwurf steht, daß die Anwendung amerikanischen Rechts vereinbart wird. Meine Regieleistung wird als »work made for hire« bezeichnet, die Produzentin soll »sole owner of all copyrights« sein. Soll ich unterschreiben?
17. Als Verlag haben wir die Rechte an einem Roman für Deutschland erworben. Wir glauben, daß der Roman auch im englischen Sprachbereich ein großer Erfolg werden kann. Wir haben erfahren, daß der Autor wegen der Rechte für England und USA mit unserer Konkurrenz verhandelt. Brauchen wir überhaupt seine Einwilligung, um den Roman ins Englische übersetzen zu lassen?
18. Ich bin Italienerin (Neuseeländerin) und lebe schon lange in Deutschland. Demnächst möchte ich hier ein Buch veröffentlichen. Dazu habe ich folgende Fragen: a) Gilt der Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes auch für mich? b) Ist es anders, wenn mein Buch zuerst in Italien (Neuseeland) erscheint?

Internet, Multimedia, Digitalisierung

19. Multimedia und Online-Dienste: Herausforderungen an das Urheberrecht?
20. Was muß ich bei meinem Internetauftritt beachten? (*siehe Text oben*)
21. Kann ich mir MP3-Musikdateien aus dem Internet herunterladen?
22. Wir wollen ein elektronisches Firmenarchiv erstellen, auf das Mitarbeiter und eventuell auch Kunden Zugriff haben sollen. Dazu sollen Artikel aus Tageszeitungen einscannt werden. Können wir dabei in Konflikt mit dem Urheberrecht kommen?
23. Können wir als öffentliche Bibliothek auf Einzelbestellung Kopien von Zeitschriftenbeiträgen per Post oder Fax versenden?
24. Das Buch »Le Grand Secret« des französischen Arztes *Gubler* über Mitterrand steht in digitalisierter Form im Internet zur Verfügung. a) Kann ich das mit den Büchern meines Lieblingsautors auch tun? b) Ist etwas dagegen einzuwenden, wenn ich Bücher privat (hobbymäßig) einscanne?
25. Verstößt es nicht gegen das Urheberrecht, wenn der Chef meine e-mails überwacht?
26. Ein Verlag lässt Hausfassaden und Straßen fotografieren, um sie in Form einer elektronischen Datenbank gewerblich zu vermarkten. Verstößt das nicht gegen mein Urheberrecht als Hauseigentümerin?

Zum digitalen Sampling siehe: „Musik“

Copyright-, Vertraulichkeitsvermerk, Schutzrechtshinweise

27. Was bedeuten ©, ®, TM und das ℗, das ich auf CD-Hüllen gesehen habe?
28. Empfiehlt es sich, auf meinen Werken einen Urheber- Copyright- Vermerk anzubringen?
29. Wie kann ich mich absichern, wenn ich meinen Entwurf (mein Modell, meine Zeichnung) einem potentiellen Auftraggeber anbiete?

Kopien zum privaten und sonstigen Gebrauch

30. Ich bin Musikerin und kopiere eine Menge Noten, aber ausschließlich zum privaten Gebrauch. Da kann ich doch wohl keine Probleme mit dem Urheberrecht kriegen, oder?
31. Eine Bekannte hat ein vor 10 Jahren erschienenen Buch, das seit etwa drei Jahren nicht mehr im Buchhandel erhältlich ist. Komme ich in Konflikt mit dem Urheberrechtsgesetz, wenn ich mir das Buch kopiere?
32. Ich habe gehört, im Preis von Kassetten- und Videorecordern, Kopiergeräten sowie Tonband- und Videokassetten sei eine »Geräte bzw. Kassettenabgabe« enthalten. Stimmt das?
33. Geschäfte, die Fernsehgeräte verkaufen, zeigen den ganzen Tag über Fernsehprogramme aller Art. Manche Geschäfte haben Fernseher auch nachts im Schaufenster laufen. Ist das kein Verstoß gegen das Urheberrecht?

Zum MP3-Download und digitalen Firmenarchiven siehe: „Internet, Multimedia, Digitalisierung“

Raubkopien, Produktpiraterie

34. Was versteht man eigentlich genau unter Raubkopien?
35. Ich mache gerade Urlaub in X.-Land. Hier habe ich ein Computerprogramm zu einem Spottpreis entdeckt, das bei uns zuhause sehr teuer ist. Ich würde es gerne kaufen, auch wenn es sich vielleicht um eine Raubkopie handelt. Muß ich damit rechnen, daß der Zoll es bei der Einreise nach Deutschland beschlagnahmt?
36. Wird Piraterieware grundsätzlich vernichtet?

Siehe auch „Strafrecht“

Zitate, Schranken des Urheberrechts

37. In einem Artikel über den Textautor des Liedes: »Lili Marleen« druckt eine Zeitung den gesamten Liedtext ab. Der Verlag, der die Nutzungsrechte an dem Lied (Musik und Text) hat, verlangt nachträglich eine Vergütung. Zu Recht?
38. Ich habe ein Feature in HR I zum Thema: »Recht auf Wohnen« gemacht. Ein Lehrer im X.-Gymnasium hat die Sendung auf Band aufgenommen, um sie immer wieder im Unterricht zu verwenden. Kann ich das verhindern bzw. kann ich vom Schulträger eine Vergütung verlangen?
39. Ich bin Herausgeberin einer Tageszeitung. An der FH Darmstadt findet demnächst ein Kongreß zum Thema »Mono-Eduktion« statt. Unter anderem werden dort Redebeiträge über Frauen-Studiengänge gehalten. Brauche ich die Zustimmung der Autorinnen (muß ich ein Honorar zahlen), wenn ich a) den Redetext auf Kassette mitschneiden, b) ein dort verteiltes Skript im vollen Wortlaut in meiner Zeitung veröffentlichen will?
40. Wir möchten regelmäßig einen Pressespiegel veröffentlichen, der einen Überblick über Artikel aus Tageszeitungen zum Thema: »Mode« gibt. Brauchen wir die Zustimmung der jeweiligen Zeitungsverlage, müssen wir dafür zahlen?
41. Muß ich beim Zitieren wirklich immer die Quelle angeben?

Zum Filmzitat siehe: „Film“

Urheberpersönlichkeitsrecht

42. Als Bildhauer habe ich Eingangshalle und Garten eines großen Verwaltungsgebäudes mitgestaltet. Dabei sind verschiedene meiner Plastiken nach einer von mir vorgegebenen Gesamtkonzeption aufgestellt worden. Nun erfahre ich, daß einige Plastiken wegen des Umbaus eines Teils der Eingangshalle entfernt werden sollen. Kann ich dagegen etwas unternehmen?

Zum Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten siehe: „Architektur“

Lizenzen (Nutzungsrechte)

43. Wie kann ich mein Urheberrecht verkaufen?
44. Wie räume ich Nutzungsrechte (Lizenzen) richtig ein?
45. Kann ich ein Nutzungsrecht wegen gewandelter Überzeugung widerrufen?
46. Vor 30 Jahren habe ich einem Kunst-Verlag die Rechte an meinen Fotos eingeräumt. Jetzt will er eine CD-ROM herausgeben. Kann ich eine extra Vergütung verlangen?
47. Ich habe für ein Honorar von 70.000 DM die textliche und konzeptionelle Gestaltung eines Horoskop-Kalenders für einen Verlag entwickelt. Der Kalender hat sich unvorhergesehen gut verkauft: Nettoladenpreis-Umsatz (ohne MwSt) über 9 Mio. DM, womit weder ich noch der Verlag gerechnet hatten. Kann ich eine Nachbesserung meines Honorars verlangen?

48. Ich habe einer Firma ein paar Karikaturen geliefert, die zur Gestaltung ihres Jahreskatalogs 1995 verwendet werden sollten. Jetzt sehe ich, daß sie auch im Katalog des Jahres 1996 erscheinen. Kann ich eine zusätzliche Vergütung verlangen? Kann ich die Originale zurückverlangen?

Kunst

49. Ich veranstalte Wäschevorführungen (Dessous-Shows) in Diskotheken. Die Künstlersozialkasse verlangt nun von mir Beitragszahlungen, weil es sich um die Aufführung künstlerischer Werke handle! Ist das nicht völliger Quatsch?
50. Haben meine Computergrafiken als Kunstwerke Urheberschutz?
51. Wir sind ein kleines Privatmuseum. In unserem Besitz befinden sich etliche Bilder, die noch unter Urheberschutz stehen. Was müssen wir beachten, wenn wir Katalogbilder veröffentlichen?
52. Eines meiner Ölgemälde, das ich vor Jahren für 3.000 DM verkauft habe, hat vor kurzem in einer Versteigerung 10.000 DM erzielt. Muß ich nicht an der Wertsteigerung beteiligt werden?
53. Fallen meine Graffiti nicht auch unter den Urheberschutz? Wieso kann ich Probleme kriegen, wenn ich in Unterführungen der Bundesbahn sprühe?
54. Ich habe einige Graffiti auf der damaligen Berliner Mauer angebracht. Genau diese Mauerteile sind 1990 in Monte Carlo für fast 2 Mio. DM versteigert worden. Von dem Erlös habe ich nichts bekommen. Das finde ich nicht richtig.

Computerprogramme

55. Ich entwickle Computerprogramme für Grafikdesigner. Kann ich mich auf den Urheberschutz verlassen, oder soll ich die Software zum Patent anmelden?
56. Ich habe ein Computerprogramm auf Disketten gekauft. Kann ich mir Sicherungskopien machen?
57. Wir haben für unser Büro ein Standard-CAD-Programm gekauft. Können wir es auf unseren 5 Rechnern und 2 Notebooks installieren und gleichzeitig nutzen?
58. Ich habe gehört, man könne gekaufte Software nicht ohne weiteres weiterverkaufen (zum Beispiel mit einem gebrauchten Computer). Stimmt das?
59. Wir sind eine öffentliche Bibliothek. Dürfen wir Computerprogramme verleihen?
60. Ich bin Softwareentwicklerin bei einer großen AG. Demnächst will ich mich selbständig machen. Wer hat eigentlich das Urheberrecht an meinen Entwicklungen?

Hochschule

61. In meiner Diplomarbeit als Kommunikationsdesignerin entwerfe ich eine Multimedia-CD. Dabei arbeite ich zum Teil auch mit verschiedenen Privatfirmen zusammen. Wie ist das mit meinem Urheberrecht?
62. Meine Diplomarbeit (Gestaltung eines Buches mit Text, Zeichnungen und Bildern) habe ich zusammen mit einer anderen Studentin gemacht. Wer hat das Urheberrecht?
63. Professor X. hält wirklich gute Vorlesungen, gibt aber nie ein Skript oder andere Veröffentlichungen heraus. Studentin S. hat uns ihre hervorragende Mitschrift der Vorlesung gezeigt. Wir von der Fachschaft würden diesen Text gerne selbst veröffentlichen. Geht das?
64. Als Professor kopiere ich laufend für Studierende einzelne Seiten aus Büchern in einer Auflage von jeweils 20-40 Stück. Unter Kollegen wird immer gesagt, das sei durch das UrhG gedeckt. Stimmt das?

Musik

65. Darf ich im Rahmen des „Sound Sampling“ einzelne Töne oder Motive aus fremden Musikstücken mit Computerhilfe zu einem neuen Stück kombinieren?
66. Warum mußte die Musiktaschbörse *Napster* in USA schließen?
67. Kann ich Musik von Beethoven in meiner Werbung verwenden?
68. Können wir beim 50-jährigen Jubiläum unseres Sportvereins (500 Mitglieder) Musik von CDs abspielen?

Zum MP3-Download aus dem Internet siehe: „Internet, Multimedia, Digitalisierung“

Film

69. Wie ist das Urheberrecht an Filmen geregelt, bei denen ja sehr viele Leute mitwirken?
70. Ich mache Videofilme. Habe ich dafür Urheberschutz?
71. Was sind Laufbilder?
72. Sind Pornofilme urheberrechtlich geschützt?

73. In einer Videothek habe ich einen tollen Film ausgeliehen. Ich möchte ihn gerne kopieren und meinem Freund schenken. Geht das?
74. In eine TV-Reportage möchte ich einen längeren Ausschnitt aus einem Film einarbeiten. Ist das zulässig?

Siehe auch: „Internationales“

Fotos

75. Ich bin Hobbyfotografin (Pressefotografin. Sind meine Bilder urheberrechtlich geschützt?
76. Meine Fotos wurden in einer Zeitung gedruckt. Darf der Zeitungsverlag die Fotos digitalisieren und auf CD-ROM veröffentlichen oder ins Internet stellen?
77. Ich bin Fotodesignerin. Immer wieder werde ich gefragt, ob ich nicht Fotos berühmter Fotografen möglichst identisch nachschaffen könnte, um Kosten zu sparen (als Berufsanfängerin bekomme ich nicht so hohe Honorare wie berühmte Fotografen). Muß ich mit Problemen rechnen, wenn ich Vorlagen verwende?
78. Als Malerin male ich Ölbilder nach Vorlagen. Demnächst möchte ich ein Aktfoto Helmut Newtons (ein Stern-Titelfoto) als Vorlage benutzen. Muß ich mit Problemen rechnen?
79. Ich habe gelesen, daß der amerikanische Bildhauer Jeff Koons Lizenzgebühren an einen Fotografen zahlen mußte. Koons hatte für eine Serie von Skulpturen ein Foto als Vorlage benutzt. Kann man in USA Fotos nicht als Anregung verwenden, um mit völlig neuen Mitteln ein eigenes Werk zu schaffen? Wie sieht es damit in Deutschland aus?
80. Ich werde demnächst einen Artikel über die Entwicklung der Modebranche veröffentlichen. Kann ich Fotos ohne Genehmigung (und ohne Bezahlung) der Rechteinhaber in Form von Bildzitate veröffentlichen?
81. Neulich wurde in unserer Stadt eine Plastik von Henri Moore an einem öffentlichen Platz auf Dauer aufgestellt. Kann ich die Plastik ohne Zustimmung Henri Moores (der Stadt) fotografieren und die Fotos als Postkarten gewerblich vermarkten?
82. Kann ich meine Fotos, die ich anlässlich der Verhüllung durch Christo vom Berliner Reichstag aufgenommen habe, gewerblich vermarkten?
83. Ich habe ein Ölbild mit einem Landschaftsmotiv gemalt und für 6.000 DM an Frau F. verkauft. Ich habe erfahren, Frau F. habe einen Berufsfotografen beauftragt, Farbpostkarten von dem Bild herzustellen, die sie gewerblich verkaufen will. Kann ich eine Beteiligung verlangen?
84. Als Fotograf wurde ich zu einer Hochzeit bestellt. Von den Fotos sind nicht allzu viele abgerufen worden. Kann ich die Bilder irgendwie anderweitig verwerten ?

Werbung

85. Wir sind dabei, eine neue Werbekampagne für unseren Kunden M. zu entwerfen. Wir würden zu gerne den Schauspieler Ivan R. dabei einsetzen, sein Manager verlangt aber 250.000 DM. Das ist uns zu viel. Können wir einfach ein Double nehmen?
86. Wir machen Werbetexte. Sind die geschützt?

Siehe auch „Fotos“

Texte

87. Haben meine Kochrezepte Urheberschutz?
88. Als Verlag möchten wir die Fortsetzung eines berühmten Romans veröffentlichen, die uns ein junger Autor geschickt hat. Dürfen wir das, obwohl der Sohn des verstorbenen berühmten Autors nicht zustimmt?

Siehe auch „Werbung“

Design

89. Ich habe eine Leuchte (einen Stuhl, eine Türklinke, eine Vase usw.) entworfen. Kann ich mich auf den Urheberschutz verlassen, oder soll ich ein Geschmacksmuster anmelden?
90. Ich bin ein Fan der von Wagenfeld 1924 im Bauhaus entworfenen Tischlampe aus Glas. Ich weiß, daß die Lampe durch ein (abgelaufenes) Geschmacksmuster geschützt war. Außerdem weiß ich, daß Wagenfeld 1990 verstorben ist. Könnte ich die Lampe nachbauen lassen und damit Geld verdienen?
91. In den Geschäften sind die Wagenfeld-Lampen recht teuer. Kann ich eine Leuchte nachbauen und sie meiner Freundin schenken?

Karikatur, Satire

92. Als Karikaturist bin ich darauf angewiesen, bekannte Persönlichkeiten, Figuren, manchmal auch Markennamen zu übernehmen. Kann ich dabei in Konflikt kommen mit Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Markenrecht?

Architektur

93. Als Architektin bin ich dabei, eine Dokumentation über mein bisheriges Schaffen zusammenzustellen. Dafür würde ich gerne noch Fotos einzelner Innenräume von Häusern machen, die ich entworfen habe. Einige der Häuser sind inzwischen verkauft, gehören also nicht mehr meinen ehemaligen Auftraggebern. Kann ich dennoch Zugang verlangen?
94. Der Bauherr möchte Eingangshalle und Treppe eines nach meinen Entwürfen gebauten Sparkasengebäudes ohne mein Einverständnis umgestalten. Darf er das?

Interpreten, andere Leistungen

95. Ich bin ausübende Künstlerin. Als Sängerin (Schauspieler, Tänzerin, Musikerin) interpretiere ich Werke, schaffe sie aber nicht selbst. Habe ich etwas vom Urheberrechtsgesetz?
96. Ich bin Herausgeberin eines Buches mit Beiträgen mehrerer Autoren. Von mir ist kein eigener Beitrag enthalten. Bin ich durch das Urheberrecht geschützt?
97. Ich verfasse eine mehrbändige wissenschaftliche Ausgabe der Werke von Frank Wedekind. Wedekind ist 1918 verstorben, seine Werke sind nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Kann ich mich auf das Urheberrechtsgesetz berufen?
98. Ich habe in der Stuttgarter Landesbibliothek eine bisher völlig unbekannte Original-Lutherbibel mit handschriftlichen Anmerkungen von Martin Luther entdeckt. Zusammen mit der Bibliothek und einem Verlag möchte ich Kopien herstellen lassen und verkaufen. Werde ich dabei durch das Urheberrechtsgesetz geschützt?
99. Ein Schulbuchverlag will eine meiner Kurzgeschichten in ein Sammelwerk aufnehmen. Kann ich das verhindern?

Strafrecht

100. Mache ich mich strafbar, wenn ich fremde Urheberrechte verletze?